

Anforderungen bei der Durchführung von Coaching im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Integration für die IV-Stelle Freiburg

Die vorliegenden Anforderungen und Voraussetzungen richten sich an alle Anbieter von Coaching-Massnahmen, die im Auftrag der *IV-Stelle des Kantons Freiburg* (IVSTFR) organisiert werden.

Sie ergänzt die *Vereinbarungen (Einzelfall, Coaching, usw.)* und *Rahmenbedingungen*, die die Zusammenarbeit zwischen der IVSTFR und jedem Anbieter, der eine *Coaching- oder Einzelfallvereinbarung* unterzeichnet hat, regeln, und ersetzt diese in keinem Fall.

1. Ziele und Modalitäten des Coachings

Es gibt zwei Arten von Zielen, die mit Coaching-Massnahmen verfolgt werden¹:

- *Eine Coaching-Leistung*, die gewährt werden kann, wenn es um die Lösung spezifischer Fragestellungen in Zusammenhang mit der Ausbildung, der Erwerbstätigkeit oder der beruflichen Eingliederung allgemein geht, die eine vorübergehende intensivere Behandlung erfordern.

Eine Coaching-Leistung kann nur im Zusammenhang mit einer beruflichen Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt gewährt werden.

- *Coaching zur Arbeitsplatzvermittlung oder -erhaltung*: richtet sich an alle Versicherten, um ihre Fähigkeit zu entwickeln, ihren Arbeitsplatz zu behalten oder einen Arbeitsplatz zu suchen.

Der Anbieter verpflichtet sich, eine Coaching-Massnahme anzubieten, die auf die versicherte Person und den erteilten Auftrag abgestimmt ist. Vor jeder Kostenübernahme werden die Modalitäten der Massnahmen (Ziele, Programm, Dauer, Preis) einvernehmlich festgelegt und durch einen schriftlichen Kostenvoranschlag formalisiert, der vor der Kostenübernahme erstellt wird.

2. Berufliche Anforderungen

Der Anbieter verpflichtet sich, dass das Team, das mit der Begleitung der versicherten Person in der Coachingmassnahme beauftragt ist, gegebenenfalls selbst:

- über eine anerkannte und hilfreiche Ausbildung, eine bedeutende und relevante Erfahrung und nachgewiesene Kompetenzen in der Begleitung von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen verfügt;

- über Grundkenntnisse des gesetzlichen Rahmens der *Invalidenversicherung*, in den ihre Intervention eingebettet ist, verfügt, z.B. durch die Teilnahmen an Schulungen:

- 100m Einführungskurse zur Invalidenversicherung,
- 130m Einführung in psychische Behinderungen,
- 9305 Die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV: *Geist, Kriterien und Umsetzung*,

Link: <https://events.cfai-bziv.ch/portal/>

- über ein leeres Strafregister verfügt;

- die Grundsätze des ICF-Ethikkodexes einhält².

Der Anbieter bestätigt, dass er sich mit der versicherten Person an einem Ort trifft, an dem die Vertraulichkeit der im Rahmen der Coaching-Massnahmen ausgetauschten Daten streng gewährleistet ist. Die Dienstleistung darf nicht in der Privatwohnung des Coachs stattfinden. Unter bestimmten Bedingungen kann das Coaching am Wohnsitz der versicherten Person stattfinden.

¹ Kreisschreiben über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (KSBEM)

² <https://www.coachingfederation.ch/fr/ethique/code-dethique.html>

Der Anbieter, der Personal beschäftigt, muss de facto das BAMG - SGF 866.1.1 (Gesetz über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt) einhalten und im Falle einer Arbeitsinspektion den Nachweis dafür erbringen können.

Rechtsgrundlagen:

[SGF 866.1.11 - Reglement über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt - Kanton Freiburg - Erlass-Sammlung](#)

Informationen über die Aufgabe der Arbeitsaufsicht:

<https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/unternehmen/was-sie-vom-arbeitsinspektorat-erwarten-koennen>

Im Falle eines Status als Selbständiger ohne Personal legt der Anbieter eine Bescheinigung seiner Ausgleichskasse vor, aus der hervorgeht:

- seine Mitgliedschaft als Selbständiger,
- dass er kein Personal beschäftigt,
- dass er mit der Zahlung der Beiträge nicht im Rückstand ist.

3. Anforderung an die Durchführung des Coachings

Der Anbieter verpflichtet sich:

a. Ethik

- das Mandat abzulehnen, wenn er/sie der Meinung ist, dass er/sie nicht kompetent ist, das Mandat zu übernehmen;
- das Mandat abzulehnen oder zu unterbrechen und die IVSTFR zu benachrichtigen, wenn ein Interessenkonflikt oder eine andere Situation vorliegt, die seine Motivation, Objektivität und/oder seinen Auftrag beeinträchtigen könnte;
- in ihrer Begleitung jede therapeutische, esoterische, religiöse und politische Dimension auszuschliessen;
- eine angemessene professionelle Distanz zum Coachee zu wahren und sich jeglicher Beziehungen oder Verhaltensweisen zu enthalten, die den rein professionellen Charakter der Beziehung zum Coachee im Rahmen der Coaching-Massnahme in Frage stellen;
- sich jeglicher Diskriminierung, z.B. aus Gründen des Alters, des Geschlechts, der Nationalität oder der Behinderung zu enthalten;

b. Ziele, Überwachung & Berichte

- die ursprünglich vereinbarten, nach der SMART*-Methode definierten Ziele zu verfolgen und gegebenenfalls dem/der Berater/in für berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung unverzüglich alle Faktoren zu melden, die das Erreichen dieser Ziele gefährden könnten;
- jedes Gesuch auf Verlängerung der Coaching-Massnahme schriftlich zu begründen;
- zu garantieren, dass ausser in Ausnahmesituationen alle Anfragen des Beraters/der Beraterin oder des Versicherten innerhalb von 24 Stunden beantwortet werden;
- einen Halbzeitbericht zu erstellen oder mindestens einmal im Monat dem/der Berater/in einen kurzen schriftlichen Bericht über die Entwicklung des Coachings nach den anfänglich festgelegten Modalitäten zu übermitteln;
- dem/der Berater/in spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Coachingmassnahmen einen Abschlussbericht zukommen zu lassen, in dem der Verlauf der Massnahme und ihre Wirkung auf die gesetzten Ziele erwähnt werden;

c. Preis & Rechnungstellung

- einen einheitlichen Stundentarif vorzuschlagen, der einem Wirtschaftlichkeitskriterium entspricht und ausschliesslich die Kosten für die Bereitstellung der Massnahme, die Vorbereitung, die Erstellung von Berichten, die Reisezeit (innerhalb des Kantons) und die Zeit für Verwaltungsarbeiten abdeckt;
- ein genaues Tagebuch der mit der versicherten Person geleisteten Stunden (auf ¼ Stundenbasis und nach Datum) sowie die Rechnung für diese Leistungen auszufüllen und dem Abschlussbericht beizufügen;

- 1 Stunde Leistung anzurechnen, wenn das Gespräch weniger als 24 Stunden im Voraus abgesagt oder versäumt wird; Gespräche, die mehr als 24 Stunden im Voraus abgesagt wurden, werden nicht in Rechnung gestellt. Jedes abgesagte oder versäumte Gespräch muss dem/der Berater/in für berufliche Eingliederung oder Weideringliederung unverzüglich gemeldet werden.

d. Datenschutz / Vertraulichkeit

- Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die strikte Vertraulichkeit aller im Zusammenhang mit der Situation der gecoachten Person übermittelten Informationen oder wahrgenommenen oder beobachteten Dinge zu gewährleisten, insbesondere durch angemessene Massnahmen zur Aufbewahrung von physischen und elektronischen Unterlagen, auch nach Abschluss der Massnahme.

*SMART : specific, measurable, attainable, relevant, time based